

ausgesprochen. Andere R. sind —> Ordnungs-
widrigkeiten und Verfehlungen (Eigentums-
verfehlungen gegen sozialistisches oder per-
sönliches Eigentum bis zum Werte von etwa
50, - Mark, Hausfriedensbruch in Räumen
der Bürger, einfache Beleidigungen und Ver-
leumdungen). Maßnahmen der Verantwort-
lichkeit bei Verfehlungen werden differen-
ziert von den dazu befugten Leitern, von der
—> Deutschen Volkspolizei (DVP) oder von
gesellschaftlichen Gerichten fest gelegt. Ver-
letzungen der Arbeitsdisziplin sind nach (Jen
arbeits- bzw. LPG-rechtlichen Vorschriften zu
ahnden. Werden verwaltungsrechtliche
Vorschriften verletzt, z. B. durch fehlerhafte
Entscheidungen von Organen des Staatsap-
parates, so können die Bürger oder andere
Adressaten auf der Grundlage spezieller
Rechtsvorschriften —> Rechtsmittel einlegen.
Wird einem Bürger durch eine rechtswidrige
Maßnahme eines Mitarbeiters des Staatsap-
parates Schaden zugefügt, so haftet das staat-
liche Organ, dessen Mitarbeiter den Schaden
verursacht hat, für diesen Schaden (—> Staats-
haftung). Andere Schäden sind nach arbeits-
zivil-, LPG-rechtlichen oder wirtschaftsrecht-
lichen Bestimmungen über die materielle
Verantwortlichkeit wiedergutzumachen. Zur
Beseitigung von R. dienen auch —> Auflagen
und andere verwaltungsrechtliche Mittel,
z. B. zur Beseitigung ungesetzlicher oder ge-
fährdender Zustände oder der Folgen rechts-
widriger Handlungen (ungenehmigte Bauten
u. ä.).

Für die Aufdeckung, Aufklärung, Beseiti-
gung und Ahndung von R. tragen die staatli-
chen Organe, die Leitenden staatlichen Organe
und Einrichtungen, der Kombinate, Betriebe,
Genossenschaften, die Gerichte, die
—> Staatsanwaltschaft, die Schutz- und Sicher-
heitsorgane, insbesondere die Deutsche
Volkspolizei, sowie die Kontrollorgane, vor
allem die —> Arbeiter-und-Bauern-Inspektion
der DDR (ABI), eine hohe Verantwortung,
die in der Verfassung (vgl. insbes. Art. 19,
87 und 90) und anderen Rechtsvorschriften
(—> Gesetze/Rechtsvorschriften) geregelt ist.
Die Aufgaben und Befugnisse der örtlichen
Volksvertretungen und ihrer Organe zur Vor-
beugung und Bekämpfung von R. sind Be-
standteil ihrer Verantwortung für die Festi-
gung der sozialistischen —> Gesetzlichkeit so-

wie von —> Ordnung und Sicherheit. Im Rah-
men der komplexen Leitung gesellschaftlicher
Prozesse wirken die örtlichen Volksver-
tretungen und ihre Organe sowie die einzel-
nen Abgeordneten darauf hin, daß Straftaten
und anderen R. vorgebeugt wird, daß R. be-
seitigt und gehandelt werden. Die darauf be-
zogenen Rechtsvorschriften und die dazu ge-
faßten Beschlüsse der örtlichen Volksvertre-
tungen (Stadt- und Gemeindeordnungen)
durchzusetzen sowie deren Einhaltung zu
kontrollieren ist Aufgabe aller ständigen
Kommissionen, nicht nur der Kommission für
Ordnung und Sicherheit.

Viele örtliche Volksvertretungen haben lang-
fristige Orientierungen (Programme) zur
Festigung von Gesetzlichkeit, Ordnung und
Sicherheit beschlossen. Der Staatsrat hat den
Bezirks- und Kreistagen empfohlen, bewähr-
te Erfahrungen bei der Festigung von Gesetz-
lichkeit, Ordnung und Sicherheit in allen Be-
reichen stärker zu nutzen und zu verallgemein-
ern, z. B. die Erfahrungen der Bewegung für
vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicher-
heit und die Erfahrungen der gesellschaftli-
chen Gerichte. Zugleich sollen die Kontrolle
über die Einhaltung der Gesetzlichkeit in
Verbindung mit der Kontrolle der Planerfül-
lung verstärkt und die —> staatliche Öffent-
lichkeitsarbeit, einschließlich der massenpoli-
tischen Arbeit der Abgeordneten, auf diesem
Gebiet wirksamer gestaltet werden. Die Zu-
sammenarbeit mit den Justiz-, Sicherheits-
und Kontrollorganen hilft den örtlichen
Volksvertretungen und ihren Organen, ihrer
Verantwortung gerecht zu werden. Zur Vor-
beugung und Beseitigung von R. haben die
Volksvertretungen, die Räte und ihre Fachor-
gane, die ständigen Kommissionen sowie die
Abgeordneten entsprechende Kontrollrechte,
die es voll zu nutzen gilt (vgl. z. B. § 2 Abs.
6, § 12 Abs. 2, § 15 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 und
2 GöV). So haben die Abgeordneten das
Recht, bei der Feststellung von R. deren Be-
seitigung von den zuständigen Leitern zu for-
dern.

GöV, insbes. §§ 2, 15, 17, 34, 48, 51, 68; Ge-
setz über die Wiedereingliederung der aus
dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das
gesellschaftliche Leben - Wiedereingliede-
rungsgesetz - vom 7. 4. 1977 (GBI, I 1977